

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 05/0427</b>
<b>6032 - Team Beiträge</b>			<b>Datum: 19.10.2005</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Herr Küchler, Karl-Heinz</b>	<b>Tel.: 2 23</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 60.30.04/ti</b>		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
Stadtvertretung**

**03.11.2005  
22.11.2005**

### **1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)**

#### **Beschlussvorschlag**

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 05/0427 beschlossen.

#### **Sachverhalt**

Diese Satzungsänderung dient der Klarstellung. Materielle Änderungen sind damit verbunden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 30.11.2003 hat der Gesetzgeber den Begriff der **Erneuerung** in den § 8 Abs. 1 KAG aufgenommen.

Bisher wurde unter Herstellung nicht nur die erstmalige, sondern auch die nochmalige Herstellung einer Straße, d. h. die Erneuerung verstanden (siehe OVG Schleswig, Beschluss vom 10.10.1995, Die Gemeinde 1996, S. 274; Urteil vom 24.02.1999, NordÖR 1999, S. 311; Beschluss vom 04.04.2001 -2 M 24/01-). Über diesen Begriff der nochmaligen Herstellung hat es immer wieder Spekulationen gegeben, nämlich ob es sich bei der nochmaligen Herstellung um die "Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands" und/oder auch um "die Erneuerung mit einem veränderten und verbesserten Zustand" einer öffentlichen Einrichtung handelt. Oder konnte auch die Erneuerung mit einem veränderten und verbesserten Zustand unter den Beitragstatbestand "Ausbau" als Untergruppe, wie z. B. die Verbesserung oder die Erweiterung, fallen?

Mit dem o. g. Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber den Begriff der Erneuerung in das Gesetz aufgenommen und damit klargestellt, dass es sich auch bei der Erneuerung um eine beitragsfähige Maßnahme handelt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Seit kurzer Zeit liegen die ersten Kommentierungen zu dieser Regelung vor. Danach wird die Auffassung vertreten, dass die ausdrückliche Nennung des Begriffs Erneuerung im Gesetz zur Folge hat, dass mit Herstellung nunmehr nur noch die erstmalige Herstellung gemeint sein kann und dies von Bedeutung für das Satzungsrecht ist.

Der neue Beitragstatbestand der Erneuerung ersetzt nicht den der Herstellung, andererseits beinhaltet die Herstellung die Erneuerung auch nicht mehr. Trotz Vorrangs des Erschließungsbeitragsrechts muss der Beitragstatbestand der Herstellung aber in der Satzung bestehen bleiben, weil die Herstellung z. B. von **nicht** zum Anbau bestimmten Straßen (Außenbereichsstraßen) nur nach dem Straßenausbaubeitragsrecht abrechnungsfähig ist.

Es wird daher von den Kommentatoren dringend empfohlen, den Beitragstatbestand der "Erneuerung" in das Satzungsrecht aufzunehmen, da anderenfalls die Gefahr bestehe, dass für Erneuerungsmaßnahmen keine Ausbaubeiträge erhoben werden könnten.

In einem Seminar zum Ausbaubeitragsrecht am 15./16.09.2005 wurde außerdem empfohlen, auch die Überschrift der Satzung entsprechend anzupassen. Die Kurzbezeichnung der Satzung enthält nur einen Beitragstatbestand (den Ausbau), es wird deshalb empfohlen, eine neue Kurzbezeichnung einzuführen (Straßenbaubeitragssatzung).

Da die gesetzliche Änderung zum 01.01.2004 in Kraft getreten ist, sollte auch diese Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft treten, um auch die durchgeführten Veranlagungsfälle zu erfassen, bei denen es sich um Erneuerungen gehandelt hat (z. B. Erneuerung von Fahrbahndecken, Erneuerung von Wohnwegen).

Die Änderung des § 10 ist erforderlich, da die Stadtvertretung mit Beschluss vom 14.09.2004 die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Norderstedt aufgehoben hat. Die Aufhebung trat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebungssatzung in Kraft, das war der 24.09.2004.

Trotz der Aufhebung der Satzung sollte jedoch weiterhin auf die Möglichkeit von Stundungen und Ratenzahlungen in dieser Vorschrift hingewiesen werden. Die Prüfung und Genehmigung eines entsprechenden Antrages erfolgt jetzt nicht mehr nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass, sondern gem. § 238 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 KAG, den Vorschriften des LVwG und unter Beachtung der Dienstanweisung über Zuständigkeiten und Befugnisse für Bedienstete der Stadt Norderstedt.

#### **Anlagen:**

1. Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 18.05.2001